

Haus- und Eislaufordnung (HEO) der Neusser Bäder und Eissporthalle GmbH (NBE)

§ 1 Zweck der Haus- und Eislaufordnung

- (1) Die Haus- und Eislaufordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Eissporthalle.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Eislaufordnung

- (1) Die Haus- und Eislaufordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse oder beim Onlinekauf geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte der Eissporthalle üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Eislaufordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Eislaufordnung gilt für den allgemeinen Eislaufbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinssport) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Eislaufordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Eissporthalle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Eishallenpersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung der Eissporthalle im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Eissporthalle aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Eissporthalle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Während der Disco Laufzeiten ist der Zutritt nur Eisläufern gestattet. Das Aufsichtspersonal ist befugt, in Einzelfällen, den Zutritt dennoch als Zuschauer der Disco Laufzeit zu gestatten.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen der Eissporthalle einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte zu prüfen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einer Eissporthalle typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (6) Im Kufenstübchen sowie im Veranstaltungsraum ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken nicht gestattet.
- (7) Rauchen ist ausschließlich in den Außenbereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (8) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (9) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden regelmäßig alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Ein Anspruch auf Ersatz des Vorhängeschlosses besteht in diesem Fall nicht.
- (10) Leihgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- (11) Graffiti und Aufkleber sind in der gesamten Anlage untersagt. Das Anbringen von Graffiti, Aufklebern, Plakaten oder sonstigen Beklebungen an Gebäuden, Einrichtungen und Inventar ist verboten. Die Kosten für die Entfernung, Reinigung und gegebenenfalls notwendige Reparaturen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Ist dieser nicht feststellbar, trägt der jeweilige Veranstalter die entstehenden Kosten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Eissporthalle, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Eissporthalle abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Eissporthalle zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes mit einem eigenen Vorhängeschloss diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und für eine sichere Aufbewahrung des Schlüssels zu sorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Besucher.
- (5) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Zur Unfallverhütung auf der Eisfläche sind nicht gestattet:
- Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe
 - Schnellaufen, Kettenlaufen und Fangen spielen
 - Eiskunstlaufübungen während der öffentlichen Laufzeit
 - Benutzung von Rennschlittschuhen während der öffentlichen Laufzeiten
 - Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
 - Werfen mit Schnee- und Eisbällen
 - Wegwerfen von Papier oder anderen Gegenständen
 - Mitnehmen von Stöcken, Gläsern, Flaschen usw.
 - Sitzen auf der Bande oder Aufenthalt in den Spielerbänken
 - Der Verzehr von Speisen und Getränken, auch während dem Vereinsbetrieb
- (2) Aus Sicherheitsgründen sind während der Eisaufbereitung folgende Punkte nicht gestattet:
- Betreten der Eisfläche und der abgesperrten Bereiche
 - Ablegen von Gegenständen auf der Eisfläche (z.B. Pucks vor Trainingsbeginn der Vereine)
 - Öffnen der Bandentüren

§ 8 Nutzung der Eissporthalle in den Sommermonaten

- (1) Bei einer Belegung der Eissporthalle in den Sommermonaten gilt diese HEO in gleicher Form.